

**Absender
Einzelratsmitglied
Tomás M. Santillán**

Drucksachen-Nr.

0417/2016

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Tomás M. Santillán**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2016**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage eines Ratsmitgliedes vom 17.10.2016 (eingegangen am:
17.10.2016) zum Rathaus Stadtmitte**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 17.10.2016 (eingegangen am 17.10.2016) stellt das Einzelratsmitglied Tomás M. Santillán eine schriftliche Anfrage zum Thema „Kameraüberwachung am Rathaus Gladbach“ mit der Bitte um Beantwortung in der Sitzung des Rates am 13.12.2016.

Das Schreiben ist dieser Vorlage an Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur einfacheren Beantwortung der Anfrage wurde der ihr anhängige Fragenkatalog nummeriert und entspricht im genauen Wortlaut der Anfrage von Herrn Santillán. Die Antworten der Verwaltung finden sich kursiv unmittelbar unter den Fragen.

„[...]“

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass der Einsatz der Kamera erlaubt sei jedoch die vorhandenen Kameras schon seit mehreren Jahren ausgeschaltet sei. Hierzu habe ich einige Nachfragen:

1. Wer hat die Installation am Rathaus veranlasst?

Die Installation wurde von damals Abteilung „8-233“ (Grundstückswirtschaft – heute 8-24) veranlasst.

Mit welcher Begründung wurde oder wird das Rathaus mit einer Kamera überwacht?

Es konnten damals zahlreiche Vandalismusschäden an der den städtischen Parkplatz abtrennenden Kette verzeichnet werden. Außerdem wurde der Parkplatz hinter dem Rathaus regelmäßig von Unbefugten genutzt, sodass die Parkplätze den Befugten nicht zur Verfügung standen. Dies sollte verhindert werden.

Wann sind zuletzt Straftaten gemeldet worden?

In den letzten 10 Jahren sind keine Straftaten aktenkundig geworden.

Gibt es aktuell eine akute Gefährdungslage am Rathaus?

Aktuell gibt es keine akute Gefährdungslage am Rathaus. Jedoch sind in 2015 erneut Beschädigungen an dort parkenden Wagen vorgenommen worden.

2. Wurden alternative Möglichkeiten wie eine bessere Beleuchtung des Platzes oder erhöhte Präsenz der Stadtwache und Polizei in die Überlegungen einbezogen oder realisiert?

Dies ist den Altakten nicht zu entnehmen.

3. Wann wurde die Überwachungsanlage das erste Mal installiert und wann und warum wurde diese erst kürzlich modernisiert, wenn sie doch abgeschaltet ist?

Die Anlage wurde das erste Mal im Jahre 2001 installiert. Sie wurde kürzlich trotz Abschaltung modernisiert, da erneut Beschädigungen an auf dem Parkplatz abgestellten Autos vorzufinden waren und so eine neuerliche Inbetriebnahme – im Rahmen der vorhandenen Genehmigung - zumindest überlegt wurde bzw. ein ggf. betriebsbereiter Zustand hergestellt werden sollte.

Seit wann ist die Anlage nicht mehr im Betrieb?

Die Anlage ist seit mindestens 10 Jahren nicht mehr in Betrieb. Präziser kann dieser Zeitpunkt nicht angegeben werden.

4. Welche Anschaffungs- und Installationskosten sind durch die Systeme entstanden und welche laufenden Kosten hat das System?

Die Anschaffungs- und Installationskosten aus dem Jahre 2001 können nicht mehr zur Gänze rekonstruiert werden. Es kann von einer Summe von ca. 6.000 DM ausgegangen werden.

Welche Personalkosten entstehen dadurch?

Es entstehen keine Personalkosten.

5. Welcher Schaden und welche Kosten konnte durch den Einsatz von Kameras vermieden werden?

Der durch den Einsatz der Kameras vermiedene Schaden bzw. vermiedene Kosten können nicht beziffert werden, da diese Werte nicht ermittelbar sind.

Sind Straftaten verhindert oder aufgedeckt worden?

Dies ist nicht ermittelbar. Die Schäden ließen nach Installation der Anlage nach.

6. Wurden Personalkosten eingespart oder sind diese gestiegen?

Die Personalkosten waren und sind unverändert.

7. Nach den Vorschriften zur Überwachung des öffentlichen Raums müssen diese beschildert sein, dass diese Räume überwacht werden. Wo ist diese Beschilderung angebracht worden und warum ist diese heute nicht mehr zu sehen?

Die Beschilderung wurde bei Installation im Jahre 2001 angebracht. Mittlerweile ist sie nicht mehr existent, da die Anlage nicht mehr betrieben wird und somit eine Beschilderung nicht notwendig ist.

8. Warum wurde die Überwachungsanlage im letzten Jahr modernisiert, wenn sie doch seit Jahren abgeschaltet sein soll?

Hierzu wird auf Antwort 3 a) verwiesen.

9. Im Rathaus werden mindestens zwei Kameras, ein Recorder und Flachbildschirm zur Auswertung des aufgezeichneten Bildmaterials eingesetzt. Wie soll diese Anlage eingesetzt werden?

Die Gerätschaften stammen vom ursprünglichen Betrieb in 2001 bzw. in Teilen aus der Modernisierung in 2015. Aufgezeichnet wurde das Bildmaterial nicht. Ein Einsatz ist aufgrund der Inaktivität der Anlage nicht gegeben.

10. Das Aufzeichnungssystem kann mit dem Netzwerk verbunden werden und damit wäre der Zugriff theoretisch und möglicherweise von bis zu 1.200 Mitarbeitern möglich. Auch die Aufzeichnungsanlage in der Poststelle ist vor unbefugten Zugriff nicht ausreichend geschützt, da viele Mitarbeiter und alle Fraktionen im Rathaus Zugang dazu haben.

Wurde der Recorder mit dem Netzwerk verbunden?

Nein. Dies war und ist technisch in der vorhandenen Konfiguration nicht vorgesehen.

Wie werden die Datensicherheit und der Datenschutz der Daten gewährleistet, wenn der Zugang zu dem System für viele Mitarbeiter des Hauses möglich ist?
Da das System nicht in Betrieb und der Recorder nicht mit dem Netzwerk verbunden ist, wird kein Datenschutz notwendig, da keine Daten entstehen oder weitergetragen werden können.

Gab es technische Sicherheitssysteme gegen unbefugten Zugriff und haben diese zuverlässig funktioniert?

Siehe vorherige Antwort, dies ist nicht notwendig.

11. Wurden die Mitarbeiter, die die Anlage bedienen in datenschutzrechtlichen Fragen unterwiesen? Wie und wann ist das geschehen?

Bei damaliger Installation wurde der Mitarbeiter (Hausmeister) in das Thema involviert. Aktuell ist dies nicht mehr notwendig.

12. In welchem Zeitraum werden die gespeicherten Daten gelöscht (Speicherfrist) und welche Software wird dafür eingesetzt?

Da keine Daten erhoben werden erfolgt auch keine Speicherung. Eine Speicherung erfolgte auch in der Vergangenheit nicht.

Welche rechtliche Grundlage liegt dem zu Grunde?

Da dies nicht praktiziert wird entfällt auch hier die Antwort.

13. Wurde der zuständige Datenschutzbeauftragte vor dem Kauf der Kameras einbezogen?

Nach der Installation im Jahre 2001 gab es einen ausführlichen Austausch mit der LDI (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit), in den die damalige städtische Datenschutzbeauftragte einbezogen war. Im Ergebnis wurde hierbei festgestellt, dass eine Videobeobachtung i.S.v. § 29 b Abs. 1 DSGVO im Einzelfall zulässig ist, während eine Videoaufzeichnung nur unter den Voraussetzungen des § 29 b Abs. 1 DSGVO im Einzelfall (bei Vorliegen einer konkreten Gefahr) in Betracht kommt.

Werden die Kameras und die ordnungsgemäße Verwendung durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten überwacht?

Diese Frage hat sich bisher nicht gestellt, da die Anlage nicht in Betrieb ist.

Welche dienstlichen Unterlagen wurden dazu erstellt und wann?

In der Akte zu diesem Thema finden sich Unterlagen zur Genehmigung, zum Kauf, zur Installation und zur Abstimmung mit der LDI sowie der städtischen Datenschutzbeauftragten seit Beginn der Thematik in 2001.

14. Der Parkplatz, der von den Kameras überwacht wird, ist auch ein Dienstparkplatz. Somit wurden auch städtische Mitarbeiter von den Kameras überwacht.

Welche Dienstvereinbarung und/oder Rechtsgrundlage liegt dem zu Grunde?

Wurde der Personalrat über die Überwachung des Dienstparkplatzes informiert, wann und in welcher Form?

Die Videobeobachtung bezog sich ausschließlich auf den Parkplatzbereich und diente der Wahrnehmung des Hausrechts. Rechtsgrundlage hierfür war § 29 b Abs.1 DSGVO NRW. Unvermeidlich wurden in diesem Zusammenhang allerdings auch Mitarbeiter

bei der An- und Abfahrt erfasst. Personalvertretungsrechtlich handelt es sich hierbei um den Mitbestimmungstatbestand des § 72 Abs. 3 Nr. 2 LPVG (Anwendung einer technischen Einrichtung, deren Eignung zur Verhaltenskontrolle von Beschäftigten nicht ausgeschlossen ist). Dem Personalrat ist die Videobeobachtung (in der Sitzung vom 01.10.2002) zur Zustimmung vorgelegt worden. Dieser hat die Maßnahme entsprechend zur Kenntnis genommen.

15. Der Parkplatz wird von den politischen Vertretern im Stadtrat benutzt und auch diese wurde von der Kamera überwacht.

Welche Vorschriften liegen für eine solche Überwachung zugrunde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Wurde der Stadtrat über die Überwachung des Parkplatzes informiert und wann?

Alle Nutzer des Parkplatzes wurden am 25.10.2001 mit einem Infoschreiben in Kenntnis gesetzt.

16. In der Öffentlichkeit wird verbreitet, dass auch die inneren Räume und die Fraktionen durch eine Kamera überwacht wurden, um die Mitglieder des Rats zu „bespitzeln“.

Wurde und werden Räume im und am Rathaus überwacht?

Nein.

Gibt es andere Kameras an oder in städtischen Gebäuden (inkl. Schulen, Museen, städtische Beteiligungsgesellschaft wie Bäder, BELKAW, etc.), die Räume oder den Außenbereich überwachen?

Nein, lediglich die Kläranlage Beningsfeld hat eine videoüberwachte Zufahrtskontrolle. Bzgl. der Überwachung der Gesellschaften wird um direkte Kontaktaufnahme mit denselbigem gebeten, da sich diese nicht in unserer direkten Verwaltung befinden.

Auf welcher rechtlichen Basis stehen diese?

Die videoüberwachte Zufahrtskontrolle beruht auf den §§ 12 – 14 DSGVO.“